

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 187

18. Juli 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1834/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1
Verordnung (EWG) Nr. 1835/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1836/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	5
Verordnung (EWG) Nr. 1837/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 1838/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	9
Verordnung (EWG) Nr. 1839/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors . . .	12
Verordnung (EWG) Nr. 1840/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone VII a)	16
Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone I und nach Portugal	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 1842/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Änderung des Abgabetermins für die Erklärung über die Aussaatflächen für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1975/1976	24
Verordnung (EWG) Nr. 1843/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	25

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1844/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . .	28
Verordnung (EWG) Nr. 1845/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	29
Verordnung (EWG) Nr. 1846/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31
Verordnung (EWG) Nr. 1847/75 der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	35

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1834/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2524/74 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 271 vom 5. 10. 1974, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

		<i>(RE/Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	36,70
10.01 B	Hartweizen	30,41 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	44,57 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	38,66
10.04	Hafer	25,03
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	15,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	13,94
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	5,18 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	32,69 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	70,72
11.01 B	Mehl von Roggen	81,76
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	66,09
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	75,08

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in der AKP oder den ULG der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1835/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1975 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl⁽¹⁾

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	2,99	2,99	8,22
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	4,86	4,86	8,97
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	1,87	1,87	1,87
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1668/75 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1668/75 festgesetzten Grundregeln und Anwendungs-

bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	APK/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	3,602	1,501
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	0	0
	b) langkörniger	4,502	1,951
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	2,666	0,555
	b) langkörniger	12,248	5,348
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	2,839	0,620
	b) langkörniger	13,130	5,765
	C. Bruchreis	0	0

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 9 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75.⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1837/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 491/75 ⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/73 ⁽⁸⁾, festge-

setzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1975, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1838/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1370/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1773/75⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1370/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die

Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73⁽⁵⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 11. 7. 1975, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 21. Juli 1975 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)		
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer	
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht		
	A. Hausrinder :			
	II. andere :			
	a) Kälber	43,820 (b)	43,820 (b)	
	b) andere :			
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	43,820	—	
	2. andere :			
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	43,820	
	bb) andere	43,820 (b)	43,820 (b)	
		Nettogewicht		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :			
	A. Fleisch :			
	II. von Rindern :			
	a) von Hausrindern :			
	1. frisch oder gekühlt :			
	aa) von Kälbern :			
		11. ganze oder halbe Tierkörper	83,258	83,258
		22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	66,606	66,606
		33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	99,910	99,910
	bb) von ausgewachsenen Rindern :			
		11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :		
	aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	83,258	
	bbb) andere	83,258	83,258	
	22. Vorderviertel :			
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	66,606	
	bbb) andere	66,606	66,606	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	99,910
	bbb) andere	99,910	99,910
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	124,887	124,887
22. Teilstücke ohne Knochen	142,853	142,853	
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	124,887	124,887
	2. ohne Knochen	142,853	142,853

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) nr. 1599/75 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1839/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2879/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors anwendbaren Ausgleichsbeträge sind für die Zeit bis zum 31. Juli 1975 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1922/74 der Kommission vom 23. Juli 1974⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2518/74⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die ab 1. August 1975 anwendbaren Ausgleichsbeträge für geschlachtete Schweine müssen an Hand der für diese Erzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 festgesetzten Beträge nach Maßgabe der Veränderung der Ausgleichsbeträge berechnet werden, die auf die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche Futtergetreidemenge anwendbar sind.

Die im gleichen Zeitraum für die anderen Erzeugnisse als geschlachtete Schweine geltenden Ausgleichs-

beträge müssen von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtete Schweine mit Hilfe von Koeffizienten abgeleitet werden, die das Verhältnis zum Ausdruck bringen, das in Artikel 10 Absätze 1 und 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/74⁽⁷⁾, angegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vom 1. August 1975 bis zum 31. Juli 1976 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten und zwischen den letztgenannten und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge werden für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 297 vom 25. 10. 1973, S. 3.

(4) ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 30.

(5) ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.

(6) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

(7) ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 3.

ANHANG (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge	
		Vereinigtes Königreich	Irland
		— RE/100 kg —	
01.03	Schweine, lebend :		
	A. Hausschweine :		
	II. andere :		
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	5,18	1,99
	b) andere	6,09	2,35
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	III. von Schweinen :		
	a) von Hausschweinen :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	7,92	3,05
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	11,72	4,51
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	9,19	3,54
	4. Kotelettsränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	12,20	4,70
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	6,57	2,53
	6. anderes :		
	aa) ohne Knochen und gefroren	12,20	4,70
	bb) anderes	12,20	4,70
	B. Schlachtabfall :		
	II. anderer :		
	c) von Hausschweinen :		
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken	2,53	0,98
	2. Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze	0,71	0,27
	3. Nieren	8,32	3,20
	4. Lebern	9,58	3,69
	5. Herzen ; Zungen ; Lungen	4,75	1,83
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	6,97	2,68
	7. anderer	6,97	2,68
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	A. Schweinespeck :		
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	3,17	1,22
	II. getrocknet oder geräuchert	3,72	1,43
	B. Schweinefett	1,90	0,73

(1) Im Fall der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 des Rates zur Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor wird die Erhebung oder die Gewährung von den in diesem Anhang festgesetzten Ausgleichsbeträgen auf die von der Kommission gemäß vorgenanntem Artikel 3 festgesetzten Beträge begrenzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge	
		Vereinigtes Königreich	Irland
		— RE/100 kg —	
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
	B. von Hausschweinen:		
	I. Fleisch:		
	a) gesalzen oder in Salzlake:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	7,92	3,05
	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4 sides“ oder „middles“:		
	aa) „bacon“-Hälften	10,30	3,97
	bb) „spencers“	10,30	3,97
	cc) „3/4 sides“ oder „middles“	11,33	4,36
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	11,72	4,51
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	9,19	3,54
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	12,20	4,70
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	6,57	2,53
	7. anderes	12,20	4,70
	b) getrocknet oder geräuchert:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	11,33	4,36
	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „3/4 sides“ oder „middles“:		
	aa) „bacon“-Hälften	11,33	4,36
	bb) „spencers“	11,33	4,36
	cc) „3/4 sides“ oder „middles“	12,43	4,79
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	15,05	5,80
	bb) andere	21,30	8,20
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	10,53	4,06
	bb) andere	16,71	6,44
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	15,84	6,10
	bb) andere	21,07	8,11
	6. Bäuche, auch Bauchspeck:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	7,52	2,90
	bb) andere	10,93	4,21
	7. anderes:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	15,84	6,10
	bb) anderes	21,30	8,20
	II. Schlachtabfall:		
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	2,53	0,98
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	0,71	0,27
	c) Nieren	8,32	3,20
	d) Lebern	9,58	3,69
	e) Herzen; Zungen; Lungen	4,75	1,83
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	6,97	2,68
	g) anderer	6,97	2,68

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ausgleichsbeträge	
		Vereinigtes Königreich	Irland
		— RE/100 kg —	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :		
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett :		
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	2,53	0,98
	II. anderes	2,53	0,98
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :		
	A. aus Lebern	11,56	4,45
	B. andere (b) :		
	I. Rohwürste, nicht gekocht	18,85	7,26
	II. andere	13,31	5,12
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	A. aus Lebern :		
	II. andere	10,61	4,09
	B. andere :		
	III. andere :		
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an :		
	1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	19,96	7,69
	bb) Schultern, auch Teilstücke davon	16,63	6,41
	cc) anderes	11,33	4,36
	2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	9,42	3,63
	3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5,54	2,14

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Ausgleichsbeträge auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

Anmerkung : Für die Erzeugnisse der Nummern 02.01 B II c), 15.01 A I, 16.01 A, 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Ausgleichsbeträge auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1840/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone VII a)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 4a der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Mit dem Ziel, die gemeinschaftliche Versorgung sicherzustellen, dabei jedoch an der Versorgung spezifischer Märkte teilzunehmen, ist es angezeigt, daß die Ausfuhrausschreibung auf die betreffenden in der Zone VII a) gelegenen Märkte begrenzt wird, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 der Kommission vom 5. Mai 1972 über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattungen für Getreide und Reis⁽⁷⁾ genannt sind.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Ge-

treide⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 771/75⁽⁹⁾, und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Getreide⁽¹⁰⁾ geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrerstattung zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautionsleistung kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrerstattung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 4a der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen, der nach den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 genannten Ländern der Zone VII a) auszuführen ist.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.

(5) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

(6) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

(7) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972, S. 10.

(8) ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

(9) ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.

(10) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 18. Dezember 1975 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 5 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 und außer im Falle höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Kautions nur für das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde, und nur für die Menge freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger den Nachweis der Ankunft im Bestimmungsland erbringt; dieser Nachweis ist nach den in Artikel 11 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich vorgesehenen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽¹⁾ zu erbringen.

Artikel 4

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 13 die Eintragung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungszone. Die Lizenz verpflichtet dazu, nach diesem Bestimmungsgebiet auszuführen.

Artikel 5

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 gestellte und in Artikel 3 Absatz 1 genannte Kautions verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnungen genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75⁽²⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Absatzes 1 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 7

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 der Verordnungen

(EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen :

- a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Nettomenge und
- b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge bewiesen ist, die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

Artikel 8

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1½ Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 9

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 10

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG :

- entweder eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder eine Mindestaufuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabschöpfung geboten haben.

Wird eine Mindestausfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) er-

teilt, deren Angebot der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone VII a)

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1841/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone I und nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 4a der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Mit dem Ziel, die gemeinschaftliche Versorgung sicherzustellen, dabei jedoch an der Versorgung spezifischer Märkte teilzunehmen, ist es angezeigt, daß die Ausfuhrausschreibung auf die betreffenden in der Zone I gelegenen Märkte, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 der Kommission vom 5. Mai 1972 über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattungen für Getreide und Reis⁽⁷⁾ genannt sind, sowie auf Portugal begrenzt wird.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Ge-

treide⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 771/75⁽⁹⁾, und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrerstattung bei Getreide⁽¹⁰⁾ geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung des Angebots eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrerstattung zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung und der Ausfuhrerstattung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 4a der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen, der nach den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 genannten Ländern der Zone I und nach Portugal auszuführen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 18. Dezember 1975 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 5 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions betragt 20 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 und außer im Falle höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Kautions nur für das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde, und nur für die Menge freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger den Nachweis der Ankunft im Bestimmungsland erbringt; dieser Nachweis ist nach den in Artikel 11 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich vorgesehenen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽¹⁾ zu erbringen.

Artikel 4

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 13 die Eintragung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungszone. Die Lizenz verpflichtet dazu, nach diesem Bestimmungsgebiet auszuführen.

Artikel 5

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 gestellte und in Artikel 3 Absatz 1 genannte Kautions verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Verordnungen genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75⁽²⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Absatzes 1 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 7

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 der Verordnungen

(EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen:

- a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Nettomenge und
- b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Betragt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge bewiesen ist, die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

Artikel 8

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1½ Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sei. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 9

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 10

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG:

- entweder eine Höchsterstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/67/EWG genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder eine Mindestausfuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(2) Wird eine Höchstaufuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstaufuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabschöpfung geboten haben.

Wird eine Mindestaufuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) er-

teilt, deren Angebot der Höhe der Mindestaufuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone I und nach Portugal

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1842/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Änderung des Abgabetermins für die Erklärung über die Aussaatflächen für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1975/1976

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission vom 29. März 1974 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf⁽³⁾ können alle Flachs- und Hanferzeuger alljährlich spätestens am 15. Juni Erklärungen über die Aussaatflächen einreichen. In einigen Mitgliedstaaten ist infolge verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten die Einhaltung dieses Termins für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 nicht möglich. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Beihilferegulierung empfiehlt es sich deshalb, den obengenannten Termin auf den 31. Juli 1975 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 können die Erklärungen über die Aussaatflächen für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1975/1976 bis spätestens 31. Juli 1975 eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 16. Juni 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 92 vom 3. 4. 1974, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1843/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 1664/75⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/75⁽⁸⁾, festgesetzt. Für das englische und irische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 9. bis 15. Juli 1975 festgestellte Unterschied zu dem ab 21. Juli 1975 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1664/75 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 39.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 173 vom 4. 7. 1975, S. 12.

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (1)	
			+	-
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,1003	- 0,1003	+	-
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0832
— Frankreich			—	0,0875
— Dänemark			—	0,1003
— Irland			—	0,2062
— Vereinigtes Königreich			—	0,2468
— Italien			—	0,1109
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0198	- 0,0198	+	-
— Deutschland			0,0908	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0047
— Dänemark			—	0,0198
— Irland			—	0,1341
— Vereinigtes Königreich			—	0,1784
— Italien			—	0,0302
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,1115	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0202	—
— Frankreich			0,0142	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,1177
— Vereinigtes Königreich			—	0,1628
— Italien			—	0,0118
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0140	- 0,0140	+	-
— Deutschland			0,0959	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0047	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	0,0140
— Irland			—	0,1301
— Vereinigtes Königreich			—	0,1746
— Italien			—	0,0256

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (1)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	- 0,1945	+ 0,1945	+	-
— Deutschland			0,3276	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2171	—
— Frankreich			0,2115	—
— Dänemark			0,1945	—
— Irland			0,0539	—
— Vereinigtes Königreich			—	—
— Italien			0,1804	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	- 0,1335	+ 0,1335	+	-
— Deutschland			0,2598	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1549	—
— Frankreich			0,1496	—
— Dänemark			0,1335	—
— Irland			—	—
— Vereinigtes Königreich			—	0,0511
— Italien			0,1201	—
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	- 0,0119	+ 0,0119	+	-
— Deutschland			0,1247	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0311	—
— Frankreich			0,0263	—
— Dänemark			0,0119	—
— Irland			—	0,1072
— Vereinigtes Königreich			—	0,1529
— Italien			—	—

(1) Für im Vereinigten Königreich und Dänemark geerntete Saaten wird der Richtpreis um den „Beitritts“-Ausgleichsbetrag verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1844/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1830/75 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 61.⁽³⁾ ABl. Nr. L 186 vom 17. 7. 1975, S. 13.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I Weißzucker	3,27
	II. Rohzucker	1,07
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	3,27
	II. Rohzucker	1,07

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1845/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

**zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/70⁽³⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der

Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 7. 1970, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verord-

nung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0327 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1846/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/74⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1999/74⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1656/75⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/75⁽⁷⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1656/75 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1656/75 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 17. 7. 1975, S. 16.

ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	(RE/UC/ta a 1 000 kg)		
	DK	IRL	UK
10.05 B	—	14.61	14.00

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.01 E I ⁽¹⁾	—	2.045	1.960
11.01 E II ⁽¹⁾	—	1.490	1.428
11.02 A V a) 1 ⁽¹⁾	—	2.045	1.960
11.02 A V a) 2 ⁽¹⁾	—	2.045	1.960
11.02 A V b) ⁽¹⁾	—	1.490	1.428
11.02 B II c) ⁽¹⁾	—	2.045	1.960
11.02 C V ⁽¹⁾	—	2.045	1.960
11.02 D V ⁽¹⁾	—	1.490	1.428
11.02 E II c) ⁽¹⁾	—	2.045	1.960
11.02 F V ⁽¹⁾	—	1.490	1.428
11.02 G II	—	0.365	0.350
11.06 B II	—	2.352	2.254
23.02 A I a)	0,109	0.247	0.617
23.02 A I b) 1	0,109	0.247	0.617
23.02 A I b) 2	0,109	0.247	0.617
23.02 A II a)	0,109	0.247	0.617
23.02 A II b)	0,109	0.247	0.617
23.07 B I a) 1	—	0.234	0.224
23.07 B I a) 2	—	0.234	0.224
23.07 B I b) 1	—	0.731	0.700
23.07 B I b) 2	—	0.731	0.700
23.07 B I c) 1	—	1.096	1.050
23.07 B I c) 2	—	1.096	1.050
11.08 A I	—	0	0
11.08 A IV	—	0	0
11.08 A V	—	0	0
17.02 B II a)	—	0	0
17.02 B II b)	—	0	0
17.05 B I	—	0	0
17.05 B II	—	0	0
23.03 A I	—	0	0

⁽¹⁾ Pour la distinction entre les produits des nos 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A d'autre part, sont considérés comme relevant des nos 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :
— une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche,
— une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.
Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

- (¹) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
 - einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.
- Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.
- (¹) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :
- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
 - un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari all'1,6 % per il riso, al 2,5 % per il frumento e la segala, al 3 % per l'orzo, al 4 % per il grano saraceno, al 5 % per l'avena e al 2 % per gli altri cereali.
- I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.
- (¹) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :
- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspersenten, berekend op de droge stof, en
 - een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen), berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspersent voor rijst, 2,5 gewichtspersenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspersenten voor gerst, 4 gewichtspersenten voor boekweit, 5 gewichtspersenten voor haver en 2 gewichtspersenten voor andere granen.
- Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.
- (¹) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :
- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
 - an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.
- Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.
- (¹) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har
- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
 - et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.
- Korn af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1847/75 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1975

**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen
oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgriß und Feingriß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1975 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1975 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn : bei der Ausfuhr nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein — Zone V — den anderen Drittländern	15,00 20,00 10,00
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen ⁽¹⁾	12,00
10.03	Gerste : bei der Ausfuhr nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Drittländern	15,00 10,00
10.04	Hafer	10,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat : bei der Ausfuhr nach : — der Schweiz — der Iberischen Halbinsel — den anderen Drittländern	10,00 10,00 0
10.07 C	Sorghum	10,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	35,00 33,00 31,00 25,00 25,00 25,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	20,00 20,00 20,00 20,00
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	— — —
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	35,00

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden sind.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt sind.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht

Preis in EWA-Rechnungseinheiten

EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	1,45
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kalt gewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug . . .	0,50
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehaltes von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	0,85
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	1,00
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle, Blatt 1 — 3	2,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	0,50
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	0,50
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	0,50
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse	0,85
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . .	0,50
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35

EURONORM	20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	1,15
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM	27-70	Kurzbenennung von Stählen (zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan- gehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,70
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	1,00
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	0,35
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35

EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	0,35
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	0,35
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,85
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	0,70
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	0,85
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	1,65
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	1,15
EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	0,50
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	3,00
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	0,50
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	1,65

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.